

Anonymisierte Fassung

C-296/24 – 1

Rechtssache C-296/24 (Jouxy)ⁱ

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

26. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. April 2024

Kassationsbeschwerdeführer:

SM

PX

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

1. SACHVERHALT

- 1 SM ist ein Grenzgänger, der in Luxemburg arbeitet. Er hat seinen Wohnsitz in Frankreich und wohnt dort gemeinsam mit seiner Ehefrau PX und deren Kind. Die Ehefrau ist ebenfalls erwerbstätig und erhält für das Kind monatlich 250 Euro Unterhalt, der vom leiblichen Vater des Kindes gezahlt wird. Das Kind erhält ein Hochschulstipendium.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

- 2 SM bezog eine Zeit lang Kindergeld für das Kind seiner Ehefrau, das von der Caisse pour l'avenir des enfants (Zukunftskasse), der Kassationsbeschwerdegegnerin, gezahlt wurde.
- 3 Die Bewilligung dieser Zulage wurde ihm dann rückwirkend zum 1. August 2016 mit der Begründung entzogen, dass das Kind auf der Grundlage der Art. 269 und 270 des luxemburgischen Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) (in geänderter Fassung) nicht mehr als sein Familienangehöriger zu betrachten sei.

Bisheriges Verfahren

- 4 Der Conseil arbitral de la sécurité sociale (Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen, Luxemburg) gab der Klage statt und entschied, dass die Zahlung des Kindergeldes an SM wieder aufgenommen werden müsse.
- 5 In der Berufungsinstanz änderte der Conseil supérieur de la Sécurité sociale (Oberstes Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen, Luxemburg) das Urteil der ersten Instanz ab und bestätigte, dass die Bewilligung des Kindergeldes entzogen werden müsse.
- 6 Gegen das Berufungsurteil ist nun ein Rechtsmittel bei der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof, Luxemburg) anhängig.

Angefochtenes Berufungsurteil

- 7 Das Gesetz vom 23. Juli 2016, das am 1. August 2016 in Kraft getreten sei, habe den Code de la sécurité sociale (Sozialversicherungsgesetzbuch) geändert und u. a. die Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners von dem in Art. 270 dieses Gesetzbuchs definierten Begriff des „Familienangehörigen“ ausgenommen. In seinem Urteil vom 2. April 2020 (Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18 EU:C:2020: 269) habe der Gerichtshof entschieden, dass „Kindergeld, das an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eines Grenzgängers in einem Mitgliedstaat geknüpft ist, eine soziale Vergünstigung [im Sinne des Unionsrecht] darstellt“ (Rn. 23) und dass „[das Unionsrecht] Bestimmungen eines Mitgliedstaats [entgegensteht], wonach Grenzgänger ein an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat geknüpftes Kindergeld nur für ihre eigenen Kinder und nicht für die Kinder ihres Ehegatten beziehen können, die in keinem Abstammungsverhältnis zu ihnen stehen, für deren Unterhalt sie aber aufkommen, während alle in diesem Mitgliedstaat wohnenden Kinder Anspruch auf dieses Kindergeld haben“ (Rn. 71).
- 8 Das angefochtene Urteil verneint jegliche Diskriminierung, da diese nur insofern vorstellbar sei, als der Grenzgänger auf der Grundlage des Unionsrechts einen Anspruch auf eine soziale Vergünstigung wie Kindergeld für das Kind seines Ehegatten, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis stehe, haben könne.

- 9 Dieser Anspruch setze jedoch voraus, dass der Grenzgänger nachweise, dass er für den Unterhalt des Kindes seines Ehegatten aufkomme. Das Verlangen eines solchen Nachweises führe nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung gegenüber Arbeitnehmern, die in Luxemburg wohnten. Der Gerichtshof habe klargestellt, dass sich die Eigenschaft als unterhaltsberechtigter Familienangehöriger aus einer *tatsächlichen Situation* ergebe, „die die nationalen Behörden und gegebenenfalls Gerichte ... zu beurteilen haben, ohne hierfür ermitteln zu müssen, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist“ (Urteile vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 60, und vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50).
- 10 Das Gericht müsse daher ermitteln, ob der Kassationsbeschwerdeführer für den Unterhalt des Kindes seiner Ehefrau aufkomme. Aus der Rechtsprechung gehe hervor, dass sich dieser Beweis nicht automatisch aus dem Vorliegen eines gemeinsamen Wohnsitzes und auch nicht aus der Tatsache ergebe, dass der Vater keine Unterhaltszahlungen leiste. Die Tatrichter müssten die vom Betroffenen vorgelegten Beweismittel konkret prüfen.
- 11 Grundsätzlich trage jeder leibliche Elternteil entsprechend seinen Mitteln, denen des anderen Elternteils und den Bedürfnissen der Kinder zum Unterhalt und zur Erziehung der gemeinsamen Kinder bei. Bei einer Trennung der Eltern erfolge der Beitrag zu deren Unterhalt und Erziehung in Form von Unterhaltszahlungen, die je nach Fall von dem einen Elternteil an den anderen gezahlt würden. Im vorliegenden Fall gehe die leibliche Mutter PX einer beruflichen Tätigkeit nach, aus der sie ein Einkommen erziele. Der leibliche Vater sei ebenfalls berufstätig, und die Mutter erhalte von ihm eine indexierte Unterhaltszahlung in Höhe von 250 Euro pro Monat für das Kind.
- 12 Die von dem Stiefvater SM vorgelegten Unterlagen, darunter der Kauf eines Familienfernsehers, der Tilgungsplan eines Immobiliendarlehens, das vom CEDIES für das Kind gezahlte Stipendium und der Einkommensteuerbescheid, belegten zwar die Haushaltskosten, seien aber nicht geeignet, um zu beweisen, dass SM für den Unterhalt des Kindes aufkomme, insbesondere angesichts des objektiven Umstands, dass die leiblichen Eltern für den Unterhalt ihres Kindes aufkämen.

2. KASSATIONSBESCHWERDEGRÜNDE

ERSTER KASSATIONSBESCHWERDEGRUND

Erster Teil: weite Auslegung

- 13 Nach ständiger Rechtsprechung sei die Eigenschaft als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers ein Begriff, der dem „Grundsatz ...“, dass die Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die zu den Grundlagen der Union gehört, weit

auszulegen sind“ (Urteile vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955. Rn. 58, und vom 18. Juni 1987, Lebon, 316/85, EU:C:1987:302, Rn. 21 bis 23), unterliege. In Anwendung dieses Grundsatzes habe der Gerichtshof entschieden, dass die „Eigenschaft als Familienangehöriger eines Grenzgängers, der für dessen Unterhalt aufkommt“, keinen „Unterhaltsanspruch“ voraussetze, sondern dass es sich um eine „tatsächliche Situation“ handele, wobei sich diese Eigenschaft „somit, wenn dies die Situation des Kindes des Ehepartners oder anerkannten Lebenspartners dieses Arbeitnehmers betrifft, aus objektiven Gesichtspunkten wie dem Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten ergeben [kann], ohne dass es erforderlich wäre, die Gründe für den Beitrag des Grenzgängers zum Unterhalt des Studenten zu ermitteln oder dessen genauen Betrag zu beziffern“ (Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:95, Rn. 58 und 60).

- 14 Das angefochtene Urteil habe jedoch eine restriktive Auslegung der Eigenschaft des „Familienangehörigen“ vorgenommen und festgestellt, dass das Kind im Haushalt von SM wohne und SM sich zwar an den „Haushaltskosten“ beteilige, dies jedoch nicht seine Beteiligung am Unterhalt des im Haushalt lebenden Kindes beweise, da die leiblichen Eltern ebenfalls zum Unterhalt des Kindes beitragen (oder in der Lage seien, hierzu beizutragen).
- 15 Mit dieser Entscheidung habe das Berufungsgericht die Existenz des Beitrags von SM von den „Gründen für diesen Beitrag“ (mit einem Ausfall der leiblichen Eltern in Verbindung stehend oder nicht) und von einer Bewertung seiner „Höhe“ abhängig gemacht und damit die Rechtsprechung des Gerichtshofs missachtet.
- 16 Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, solle dem Gerichtshof die folgende Frage vorgelegt werden: *„Steht der Grundsatz, dass die Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die zu den Grundlagen der Union gehört, weit auszulegen sind (Urteil Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:95, Rn. 58), dem entgegen, dass Bestimmungen eines Mitgliedstaats dahin ausgelegt werden, dass Grenzgänger für die Kinder ihrer Ehegatten kein Kindergeld erhalten können, das an die Ausübung einer Beschäftigung durch sie in diesem Mitgliedstaat geknüpft ist, wenn diese Kinder einen gemeinsamen Wohnsitz mit dem Grenzgänger haben und dieser sich am Unterhalt des Haushalts, zu dem das Kind gehört, beteiligt, weil sich auch die leiblichen Eltern des Kindes an dessen Unterhalt beteiligen?“*

Zweiter Teil: Diskriminierung

- 17 Indem das Berufungsgericht eine solch restriktive Auslegung der Eigenschaft des Familienangehörigen bei einem Grenzgänger vorgenommen habe, obwohl alle Kinder, die in dem in Rede stehenden Mitgliedstaat wohnten, Anspruch auf diese Leistung hätten, habe es auch den Grundsatz des Verbots unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung verkannt.

- 18 Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, solle dem Gerichtshof die folgende Frage vorgelegt werden: *„2. Stehen der Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit und das Diskriminierungsverbot aus Art. 45 Abs. 1 und 2 AEUV sowie Art. 1 Buchst. i und Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 und Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG dem entgegen, dass Vorschriften eines Mitgliedstaats dahin ausgelegt werden, dass Grenzgänger für die Kinder ihres Ehegatten kein Kindergeld erhalten können, das an die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung durch sie in diesem Mitgliedstaat geknüpft ist, wenn diese Kinder einen gemeinsamen Wohnsitz mit dem Arbeitnehmer haben und dieser sich am Unterhalt des Haushalts, zu dem das Kind gehört, beteiligt, weil sich auch die leiblichen Eltern des Kindes an dessen Unterhalt beteiligen, obwohl alle Kinder in derselben Situation, die in diesem Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf diese Leistung haben?“*

Dritter Teil: Notwendigkeit einer einheitlichen Auslegung

- 19 Wenn der Gerichtshof feststelle, dass der Beitrag eines Arbeitnehmers zum Unterhalt des Kindes eine *„tatsächliche Situation“* sei, so solle damit zum Ausdruck gebracht werden, dass dieser Beitrag, der einem Grundsatz der weiten Auslegung unterliege, keinen *„Anspruch“* auf Unterhalt voraussetze, und die Notwendigkeit betont werden, sich bei der Beurteilung dieses Beitrags auf *„objektive Gesichtspunkte“* zu beziehen, um eine *„einheitliche Anwendung des Unionsrechts“* in dieser Hinsicht zu gewährleisten (Urteile vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 58, und vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50).
- 20 Indem das angefochtene Urteil jedoch aus dieser Rechtsprechung ableite, dass der Beitrag eines Arbeitnehmers zum Unterhalt des Kindes einer freien Würdigung einer tatsächlichen Situation unterliege, die sowohl der Gerichtshof als auch die Cour de cassation den Tatsacheninstanzen vorbehalten (hätten), habe es eine offensichtliche Fehlinterpretation vorgenommen. Die freie Würdigung der Tatrichter sei gleichbedeutend mit dem Fehlen einer einheitlichen Auslegung und unvereinbar mit der vom Gerichtshof angestrebten einheitlichen Auslegung des Unionsrechts. Mit dieser Entscheidung habe das Berufungsgericht gegen die Regel der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts verstoßen.
- 21 Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, solle dem Gerichtshof die folgende Frage vorgelegt werden: *„Steht die Regel der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts (Urteil vom 1. Februar 1972, 49/71 ..., Urteil vom 1. Februar 1972, 50/71) dem entgegen, dass die Eigenschaft als Familienangehöriger eines Grenzgängers und insbesondere der Beitrag des Arbeitnehmers zum Unterhalt des Kindes seines Ehegatten, der dieser Regel der einheitlichen Auslegung unterliegt (Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50), der freien Würdigung durch die Tatrichter überlassen werden und somit die Cour de cassation nicht die einheitliche Anwendung des Begriffs gewährleistet?“*

Vierter Teil (hilfsweise): Zweckmäßigkeit der Vorlage

- 22 Es sei notwendig, die oben formulierten Vorlagefragen zu stellen, wenn die Cour de cassation erwäge, den ersten Kassationsbeschwerdegrund in seinen ersten drei Teilen zurückzuweisen. Die unrechtmäßige Weigerung, eine Vorlagefrage zu stellen, eröffne die Möglichkeit einer Vertragsverletzungsklage und stelle einen Verstoß gegen Art. 6 der EMRK dar.

ZWEITER KASSATIONSBSCHWERDEGRUND: VERLETZUNG DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

- 23 Art. 1 des Protokolls Nr. 12 zur EMRK und Art. 14 EMRK seien auf das Recht auf Sozialleistungen anwendbar. Bei der Beurteilung, ob eine Diskriminierung im Sinne dieser Bestimmungen vorliege, messe der EGMR den Ausführungen des Gerichtshofs einen „hohen Überzeugungswert“ bei. Dieser habe aber bereits den diskriminierenden Charakter zahlreicher luxemburgischer Bestimmungen gegenüber Grenzgängern festgestellt (z. B. Urteil vom 20. Juni 2013, Giersch u. a., C-20/12, EU:C:2013:411, vom 14. Dezember 2016, Bragança Linares Verruga u. a., C-238/15, EU:C:2016:949, oder vom 10. Juli 2019, Aubriet, C-410/18, EU:C:2019:582). Indem das angefochtene Urteil hier eine restriktive Auslegung der Eigenschaft des „Familienangehörigen“ eines Grenzgängers vornehme, habe es eine neue unzulässige Diskriminierung zwischen Grenzgängern und gebietsansässigen Arbeitnehmern vorgenommen, die eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstelle und auf keinem legitimen Ziel beruhe. Mit dieser Entscheidung habe das Berufungsgericht gegen die oben genannten Bestimmungen verstoßen.

3. WÜRDIGUNG DER COUR DE CASSATION

Zur Auslegung des Unionsrechts

- 24 In seinem Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants (C-802/18, EU:C:2020:269), hat der Gerichtshof das Recht eines Grenzgängers auf Zahlung von Kindergeld für das Kind seines Ehegatten – oder eingetragenen Lebenspartners –, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, an den Nachweis geknüpft, dass er die Voraussetzung erfüllt, *für den Unterhalt dieses Kindes aufzukommen*.
- 25 Der Begriff des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ wurde vom Gerichtshof anfangs für die Feststellung verwendet, dass ein Grenzgänger Anspruch auf die Zahlung einer staatlichen Leistung als soziale Vergünstigung, in diesem Fall eine finanzielle Unterstützung für ein Hochschulstudium, für sein eigenes Kind hat, wenn er weiterhin für den Lebensunterhalt dieses Kindes aufkommt (Urteile vom 26. Februar 1992, C-3/90, Bemini, EU:C:1992:89, Rn. 25 und 29, vom 8. Juni 1999, C-337/97, Meeusen, EU:C:1999:284, Rn. 19, vom 14. Juni 2012, C-542/09, Kommission/Niederlande, EU:C:2012:346, Rn. 35, und vom 20. Juni 2013,

C-20/12, Guirsch, EU:C:2013:411, Rn. 39), ohne dass der Begriff in diesen Urteilen definiert worden wäre.

- 26 In der Folge hat der Gerichtshof, wiederum im Kontext einer sozialen Vergünstigung in Form einer Unterstützung für ein Hochschulstudium, jedoch in Bezug auf ein Kind, das in keinem Abstammungsverhältnis zu dem Grenzgänger stand, den Begriff „Aufkommen für den Unterhalt“ präzisiert, indem er zunächst festgestellt hat, dass er „keinen Unterhaltsanspruch voraussetzt“ (Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 58), um dann zu ergänzen, dass „sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, aus einer tatsächlichen Situation ergibt. Es handelt sich um einen Familienangehörigen, der vom Arbeitnehmer unterstützt wird, ohne dass es erforderlich wäre, die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Unterstützung zu ermitteln und sich zu fragen, ob der Betroffene in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit zu bestreiten.“ (Rn. 58 und 59). Er ist zu dem Schluss gekommen, „dass sich die Eigenschaft als Familienangehöriger, dem Unterhalt gewährt wird, aus einer tatsächlichen Situation ergibt, die der Mitgliedstaat und gegebenenfalls die nationalen Gerichte zu beurteilen haben. Die Eigenschaft als Familienangehöriger eines Grenzgängers, der für dessen Unterhalt aufkommt, kann sich somit, wenn dies die Situation des Kindes des Ehepartners oder anerkannten Lebenspartners dieses Arbeitnehmers betrifft, aus objektiven Gesichtspunkten wie dem Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten ergeben, ohne dass es erforderlich wäre, die Gründe für den Beitrag des Grenzgängers zum Unterhalt des Studenten zu ermitteln oder dessen genauen Betrag zu beziffern“ (Rn. 60).
- 27 Der Gerichtshof hat anschließend das Kriterium des „Aufkommens für den Unterhalt“ auf die Frage angewandt, ob der Grenzgänger die Zahlung von Kindergeld für ein Kind erhalten kann, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, indem er in den Entscheidungsgründen festgestellt hat, dass „unter dem Kind eines erwerbstätigen Grenzgängers, dem mittelbar die in der letztgenannten Bestimmung genannten sozialen Vergünstigungen zugutekommen können, nicht nur ein Kind zu verstehen ist, das zu diesem Erwerbstätigen in einem Abstammungsverhältnis steht, sondern auch das Kind des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners dieses Erwerbstätigen, wenn dieser zum Unterhalt des Kindes beiträgt. Nach Ansicht des Gerichtshofs entspringt die letztgenannte Anforderung einer tatsächlichen Situation, die die nationalen Behörden und gegebenenfalls Gerichte auf der Grundlage von durch den Betroffenen vorgelegten Nachweisen zu beurteilen haben, ohne hierfür ermitteln zu müssen, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist“ (Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50). Der Gerichtshof hat darauf geachtet, den Umstand klarzustellen, dass „der biologische Vater des Kindes ... keinen Unterhalt an die Mutter von HY [zahlt]. Somit scheint FV, der Ehegatte der Mutter von HY, für den Unterhalt dieses Kindes aufzukommen, was zu prüfen jedoch Sache des vorlegenden Gerichts ist“ (Rn. 52).

- 28 Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass *„der Begriff ‚Familienangehöriger‘ des Grenzgängers, dem die Gleichbehandlung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 mittelbar zugutekommen kann, dem Begriff des ‚Familienangehörigen‘ im Sinne des Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38 [entspricht], der den Ehegatten oder den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sowie die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des vom nationalen Recht anerkannten Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird, umfasst. Der Gerichtshof hat dabei insbesondere den ersten Erwägungsgrund, Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2014/54 berücksichtigt“* (Rn. 51).
- 29 Die Cour de cassation leitet aus der Feststellung, dass sich der Begriff des *„Aufkommens für den Unterhalt“* aus einer tatsächlichen Situation ergibt, ab, dass es sich nicht um einen reinen Tatsachenbegriff handelt, der der Kontrolle des Gerichtshofs und der Cour de cassation entzogen ist, sondern dass diese Formulierung hervorheben soll, dass dieser Begriff unabhängig von jeglichem Anspruch des Kindes auf Unterhalt zu beurteilen ist (vgl. Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 58).
- 30 Die Cour de cassation leitet aus dem Vorstehenden sodann ab, dass der Begriff des *„Aufkommens für den Unterhalt“* im Kontext der Vorschriften über den Bezug von sozialen Vergünstigungen ein autonomer Begriff des Unionsrechts ist, der eine einheitliche Anwendung und Auslegung erfordert.
- 31 Eine solche einheitliche Auslegung ist jedoch angesichts der Fragen, die die diskutierten Aspekte aufwerfen, derzeit nicht gewährleistet.
- 32 Insofern muss sich die Cour de cassation mit der Bedeutung des Beispiels befassen, das im Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a. (C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 60), mit der Formulierung *„objektive Gesichtspunkte wie [das] Bestehen eines gemeinsamen Wohnsitzes dieses Arbeitnehmers und des Studenten“* angeführt wird, zum einen in Bezug auf die Frage, ob dieser Aspekt nur als Beispiel oder im Gegenteil als Voraussetzung genannt wird, wobei sich in diesem Fall die Frage stellt, ob es sich um eine hinreichende oder eine notwendige Voraussetzung handelt, und zum anderen in Bezug auf die Frage, ob die Art der Finanzierung des gemeinsamen Wohnsitzes relevant ist, insofern als untersucht werden müsste, ob der Grenzgänger teilweise oder vollständig zu dieser Finanzierung beiträgt.
- 33 Im Hinblick auf die zu berücksichtigenden Bedürfnisse des Kindes, für deren Befriedigung der Grenzgänger aufkommt, muss sich die Cour de cassation mit der Frage befassen, ob nur die Ernährungs- und Grundbedürfnisse für den Lebensunterhalt des Kindes (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bildung usw.) oder ob allgemein alle beliebigen Ausgaben einschließlich solcher für

Annehmlichkeiten oder bloßen Komfort (Mobiltelefon, Restaurants, Führerschein usw.) oder sogar ausschweifende, aufwändige oder luxuriöse Ausgaben (regelmäßiger Kauf von elektronischen Geräten, Urlaub in fernen Ländern usw.), die einen bestimmten Lebensstandard gewährleisten sollen, zu berücksichtigen sind.

- 34 In Bezug auf die Modalitäten, nach denen der Grenzgänger für den Unterhalt des Kindes aufkommt, stellt sich die Cour de cassation die Frage, ob der Beitrag des Grenzgängers zum Unterhalt des Kindes in Form von Geldzahlungen direkt an das Kind erfolgen muss oder ob er in Form von Ausgaben im Interesse des Kindes erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Ausgaben, wie die Schlussanträge des Parquet général (Generalstaatsanwaltschaft) nahelegen scheinen, im besonderen oder sogar ausschließlichen Interesse des Kindes getätigt werden müssen oder ob Ausgaben im gemeinsamen Interesse der Familie (monatliche Hypothekenraten, Miete, Kauf von gemeinsam genutzten Geräten usw.) berücksichtigt werden. Bei den konkreten Modalitäten stellt sich ferner die Frage, ob die Ausgaben, die der Grenzgänger zum *Aufkommen für den Unterhalt des Kindes* tätigt, eine gewisse Regelmäßigkeit oder periodische Häufigkeit aufweisen müssen (Immobilendarlehen, Miete, Strom- und Heizkosten, Telefonrechnungen usw.) oder ob auch die Übernahme punktueller Ausgaben (gelegentlicher Kauf von Kleidung usw.) in Betracht zu ziehen ist. Während die Klarstellung des Gerichtshofs zur Kenntnis genommen wird, dass im Rahmen der Beurteilung der tatsächlichen Situation nicht ermittelt werden muss, aus welchen Gründen dieser Beitrag geleistet wird oder auf welche genaue Höhe er zu beziffern ist (Urteile vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a., C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 64, und vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants, C-802/18, EU:C:2020:269, Rn. 50), fragt sich die Cour de cassation schließlich, ob jeder noch so geringe Beitrag zu berücksichtigen ist oder ob er ein bestimmtes signifikantes Niveau aufweisen muss, und im letzteren Fall, ob dieses Kriterium anhand der Bedürfnisse des Kindes oder anhand der finanziellen Situation des Grenzgängers zu beurteilen ist.
- 35 Außerdem kann die Herkunft der Gelder Fragen aufwerfen, da der Grenzgänger in einigen Fällen mit seinem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner, der Elternteil des Kindes ist, ein gemeinsames Bankkonto unterhält, das zur Bestreitung der Ausgaben dient, die im Rahmen des Gerichtsverfahrens geltend gemacht werden, um nachzuweisen, dass die Bedingung des „Aufkommens für den Unterhalt“ des Kindes erfüllt ist, ohne dass ausschließlich er auf dieses Konto einzahlt und ohne dass er nachweist, in welchem Umfang er auf dieses Konto einzahlt, wobei sich in diesem Fall die Frage stellt, ob der Beitrag zu den Bedürfnissen des Kindes von dem Grenzgänger stammt.
- 36 Die Cour de cassation stellt sich ferner die Frage nach der Bedeutung der Präzisierung, die der Gerichtshof im Urteil vom 15. Dezember 2016, Depesme u. a. (C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 62), vorgenommen hat, wonach „*der Unionsgesetzgeber davon ausgeht, dass Kindern in jedem Fall bis zum 21. Lebensjahr Unterhalt gewährt wird*“: Ist bei jedem Kind unter 21 Jahren

allein aufgrund dieser Altersvoraussetzung oder in Kombination mit anderen Faktoren davon auszugehen, dass der Grenzgänger für die Bedürfnisse des Kindes aufkommt?

- 37 Des Weiteren stellt sich die Frage nach dem Beitrag der Eltern zu den Bedürfnissen des Kindes. Die Eltern sind gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet, im Gegensatz zu dem Grenzgänger, den keine solche Verpflichtung trifft. Das Kriterium des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ des Kindes erfordert hingegen eine tatsächliche Beurteilung in Bezug auf das Kind. Daher stellt sich die Frage, ob es ausreicht, das Bestehen und den Umfang einer Unterhaltspflicht der Eltern festzustellen, um das Bestehen eines Beitrags des Grenzgängers auszuschließen, oder ob zusätzlich sichergestellt werden muss, dass die Unterhaltspflicht der Eltern auf einen angemessenen Betrag festgesetzt wurde und dass sie ihrer Unterhaltspflicht tatsächlich nachkommen, so dass ein ergänzender Beitrag des Grenzgängers nicht erforderlich ist. Wird eine solche Unterstützung nicht tatsächlich gezahlt, stellt sich die Frage, ob geprüft werden muss, ob der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Grenzgängers zumindest versucht hat, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, und ob der Beitrag des Grenzgängers letztendlich den Ausfall eines Elternteils ausgleicht. In Bezug auf diese Unterhaltsleistung und die Frage, ob sie in angemessener Höhe festgesetzt worden ist, kann die Art der Festsetzung im Wege eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vertraglichen Vereinbarung möglicherweise eine Rolle spielen. Diese Aspekte können mit der oben erwähnten Frage zusammenhängen, welche Ausgaben für das Kind zu berücksichtigen sind. Wenn nur die Ausgaben für Lebensmittel und sonstige für den Unterhalt des Kindes notwendige Ausgaben berücksichtigt werden, wird die Unterhaltspflicht der Eltern diese Bedürfnisse grundsätzlich abdecken, so dass ein zusätzlicher oder ergänzender Beitrag des Grenzgängers zur Deckung solcher Bedürfnisse gegenstandslos wird.
- 38 Im Hinblick auf die Beziehungen zum anderen Elternteil des Kindes stellt sich außerdem die Frage, ob es von Relevanz ist, die Modalitäten zu prüfen, nach denen sich das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhält, da ein erweitertes Umgangs- und Unterbringungsrecht oder ein geteilter Wohnsitz den anderen Elternteil grundsätzlich dazu veranlassen kann, seinen Unterhaltsverpflichtungen wesentlicher in Form von Naturalien nachzukommen, was weniger Raum für eine mögliche Notwendigkeit der Deckung der Bedürfnisse des Kindes durch den Grenzgänger lässt.
- 39 Alle diese Fragen sind grundsätzlich vor dem Hintergrund eines Grundsatzes der weiten Auslegung der Bestimmungen, in denen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer verankert ist (Urteil vom 15. Dezember 2016, *Depesme u. a.*, C-401/15 bis C-403/15, EU:C:2016:955, Rn. 58), und folglich der etwaigen Grenzen eines solchen Grundsatzes der weiten Auslegung zu betrachten.
- 40 Diese Erwägungen veranlassen die Cour de cassation, den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen zu befassen.

4. VORLAGEFRAGEN

41 Die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) stellt die folgenden Fragen:

1 a) Ist die Voraussetzung des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ eines Kindes, aus der sich die Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne der Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union ergibt, wie sie vom Gerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum Bezug einer sozialen Vergünstigung entwickelt worden ist, die ein Grenzgänger im Zusammenhang mit einer von ihm ausgeübten unselbständigen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat für das Kind seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, erhält, allein oder in Verbindung mit dem Grundsatz der weiten Auslegung der Bestimmungen, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleisten sollen, dahin auszulegen, dass sie erfüllt ist und somit einen Anspruch auf die soziale Vergünstigung begründet

- allein aufgrund der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft zwischen dem Grenzgänger und einem Elternteil,
- allein aufgrund eines gemeinsamen Wohnsitzes oder Aufenthalts des Grenzgängers und des Kindes,
- allein aufgrund der Tatsache, dass der Grenzgänger allgemein eine beliebige Ausgabe für das Kind übernommen hat, obwohl
 - o sie andere Bedürfnisse als Grund- oder Nahrungsbedürfnisse abdeckt,
 - o sie an einen Dritten geleistet wird und dem Kind nur indirekt zugutekommt,
 - o sie nicht im ausschließlichen oder besonderen Interesse des Kindes erfolgt, sondern dem gesamten Haushalt zugutekommt,
 - o sie nur gelegentlich erfolgt,
 - o sie geringer ist als die der Eltern,
 - o sie im Hinblick auf die Bedürfnisse des Kindes nur unbedeutend ist
- allein aufgrund der Tatsache, dass die Ausgaben von einem gemeinsamen Konto des Grenzgängers und seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, der Elternteil des Kindes ist, übernommen werden, ungeachtet der Herkunft der dort verbuchten Gelder,
- allein aufgrund der Tatsache, dass das Kind unter 21 Jahre alt ist?

1 b) Falls die erste Frage verneint wird: Ist die Voraussetzung des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ so auszulegen, dass sie erfüllt ist und somit einen Anspruch auf die soziale Vergünstigung begründet, wenn zwei oder mehr dieser Umstände gegeben sind?

2) Ist die Voraussetzung des „*Aufkommens für den Unterhalt*“ eines Kindes, aus der sich die Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne der Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union ergibt, wie sie vom Gerichtshof im Rahmen seiner Rechtsprechung zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum Bezug einer sozialen Vergünstigung entwickelt worden ist, die ein Grenzgänger im Zusammenhang mit einer von ihm ausgeübten unselbständigen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat für das Kind seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, zu dem er in keinem Abstammungsverhältnis steht, erhält, allein oder in Verbindung mit dem Grundsatz der weiten Auslegung der Bestimmungen, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleisten sollen, dahin auszulegen, dass sie nicht erfüllt ist und somit den Anspruch auf den Erhalt der sozialen Vergünstigung ausschließt

- allein aufgrund des Bestehens einer Unterhaltspflicht zu Lasten der Eltern des Kindes, unabhängig von
 - o der Frage, ob diese Unterhaltsforderung gerichtlich oder vertraglich festgelegt worden ist,
 - o dem Betrag, auf den diese Unterhaltsforderung festgesetzt worden ist,
 - o der Frage, ob der Unterhaltspflichtige diese Unterhaltsschuld tatsächlich erfüllt,
 - o der Frage, ob der Beitrag des Grenzgängers einen Ausfall eines Elternteils des Kindes ausgleicht,
- allein aufgrund der Tatsache, dass sich das Kind im Rahmen eines Besuchs- und Unterbringungsrechts, eines abwechselnden Wohnsitzes oder einer anderen Modalität regelmäßig beim anderen Elternteil aufhält?